Erbsen-Minze-Dip (inspiriert von Guacamole)

Zutaten: *350 g Erbsen (frisch oder tiefgekühlt), 3 EL Olivenöl, 1 Knoblauchzehe, Saft einer Limette (oder Zitrone), 1 roter Paprika, 1 kleine rote Zwiebel, 1 Handvoll Minze, ev. 1 Chilischote (optional), Salz, Pfeffer*

Zubereitung: Wenig Wasser in einem Topf zum Kochen bringen, leicht salzen und die Erbsen 7 Minuten köcheln lassen. Abseihen, das Wasser auffangen und beiseite stellen. Die weichen Erbsen mit dem Olivenöl pürieren.

Von der Minze einige Blätter für die Dekoration zur Seite legen. Restliche Minze, Paprika und Zwiebel sehr klein hacken und ins Erbsenpüree mischen. (Wer es scharf liebt, gibt zusätzlich 1 fein gehackte Chilischote dazu.) Je nach gewünschter Konsistenz etwas vom Kochwasser unterrühren. Mit dem Saft der Limette sowie mit Salz und Pfeffer abschmecken.

Im Kühlschrank mindestens 6 Stunden ziehen lassen; vor dem Servieren nochmals gut durchrühren und mit Minzblättern dekoriert servieren. Der Erbsen-Minze-Dip nach Guacamole-Art ist auch ein gesunder Brotaufstrich und passt gut zu gegrilltem Fleisch und Gemüse.



ALLES WAS RECHT IST

Die Rechtsberaterin informiert

Trotz Scheidungsverfahren ein Pflichtteil?

Wenn ein Mensch stirbt, wird sein Vermögen entweder nach dem Gesetz oder aufgrund eines Testaments aufgeteilt. Liegt kein oder kein gültiges Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge: Erben sind primär Ehepartner und Kinder.

Mit einem Testament können die gesetzliche Erbfolge sowie weitere Besonderheiten individuell bestimmt werden. In Österreich ist diese Freiheit jedoch eingeschränkt: Bestimmte nahe Angehörige haben einen zwingenden Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte jenes Anteils, den sie nach der gesetzlichen Erbfolge – also ohne Testament – erhalten würden. Pflichtteilsberechtigt sind ausschließlich die Kinder und der Ehepartner. Doch was passiert, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten bereits ein Scheidungsverfahren zwischen den Ehegatten bei Gericht anhängig ist?

Mit dieser Frage beschäftigte sich kürzlich der Oberste Gerichtshof (OGH). Ein Ehepaar reichte bei Gericht die Scheidung ein, doch bevor das Verfahren abgeschlossen war, verstarb der Ehemann. In seinem Testament hatte er seine drei Kinder als Erben eingesetzt. Die Witwe forderte dennoch ihren Pflichtteil ein. Die Kinder argumentierten, dass sie wegen des laufenden Scheidungsverfahrens ihren Anspruch auf den Pflichtteil verloren habe. Doch der OGH entschied zugunsten der – noch nicht rechtskräftig geschiedenen – Witwe.

Zwar gilt: Wird ein Scheidungsverfahren eingeleitet, verlieren Ehepartner grundsätzlich Ansprüche aus einem Testament. Denn der Gesetzgeber vermutet, dass der Wille des Erblassers nur jener sein kann, dass der Ex-Ehegatte keine letztwilligen Zuwendungen mehr erhalten soll. Anders ist es jedoch beim gesetzlichen Pflichtteil. Solange die Ehe zum Zeitpunkt des Todes noch nicht rechtskräftig geschieden wurde, bleibt dieser zwingende Anspruch erhalten – auch wenn bereits die Scheidung bei Gericht eingereicht wurde. Der OGH begründete dies damit, dass auch im Scheidungsverfahren das gemeinsame Vermögen aufgeteilt worden wäre. Es entspreche daher dem Gesetz, dass der Noch-Ehepartner zumindest den Pflichtteil erhält.



Mag.iur. Eva Maria Seeburger

WAGNER VIRTBAUER
RECHTSANWÄLTE
WAGNER VIRTBAUER Rechtsanwälte GmbH
Wieninger Straße 3
4780 Schärding
Tel: +43 7712 7707
office@wagner-virtbauer.at
www.wagner-virtbauer.at

Für weitere Rückfragen zu den Themen Erbrecht und Testament stehen Ihnen die Rechtsanwälte unserer Kanzlei im Zuge eines persönlichen Gesprächs nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.